

**Protokoll über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderats Berghaupten
am 27. Januar 2014**

Anwesend:	Bürgermeister J. Schäfer 8 Gemeinderäte
Beurlaubt/entschuldigt: (Grund)	GR L. Breig und M. Eble (beide beruflich verhindert)
Schriftführer:	Ratschreiber R. Hertle
Bedienstete:	Rechnungsamtsleiter R. Vogt
Ort:	Bürgersaal, Altes Schulhaus
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	22.00 Uhr
Seiten:	22
Anlagen:	keine

Tagesordnung

1. Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten
2. Stellungnahme zu Bauanträgen
hier: Abbruch und Neubau eines Wohnhauses auf Flst-Nr. 473,
Alte Straße 20
3. Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides für ein Ersatzgebäude
auf Flst-Nr. 700, Obertal 16
4. Auftragsvergabe zur Erschließung des Gewerbegebietes
Röschbünd III
hier: Erschließungsabschnitt III
5. Kindergartenneubau
hier: Erweiterung des Leistungsumfangs bei den Rohbauarbeiten
6. Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen
und der Wahl zum Europaparlament am 25. Mai 2014
7. Verlängerung des bestehenden Fundtiervertrages mit
dem Tierschutzverein Offenburg
8. Standortauswahl für Ersatzlagerflächen für die Vereine
9. Baulandentwicklung Schlossbünd III und Fuchsbühl III
10. Anbindung des Gewerbegebiets Röschbünd III an die B 33
11. Mitteilungen der Verwaltung

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 1	

Fragen der Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer begrüßte alle Anwesenden Bürger und Gemeinderatsmitglieder und wünschte Ihnen anlässlich der ersten Sitzung in 2014 alles Gute im neuen Jahr.

Aus dem Kreis der Zuhörer wurden keine Fragen gestellt.

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 2	632.21 Bauakte Alte Straße 20 / Frau Lienhard

Abbruch eines Wohnhauses mit Scheuer und Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Flst.-Nr. 473, Alte Straße 20

Sachverhalt und Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und richtet sich nach § 34 BauGB (Innerortsbereich). Die Bauherrin beabsichtigt den Abbruch des bisherigen Wohnhauses mit Scheuer und möchte das Wohnhaus mit Garage weiter abgerückt von der Straße (ca.12 m) neu errichten. Wie aus dem Lageplan zu entnehmen war, ist auch der Bau eines Schwimmbades (8 m x 4 m) geplant. Die Verwaltung hat keine Bedenken bei diesem Bauvorhaben.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Diskussion schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Entscheidung:

**Stimmberechtigt sind: 9
Gem. § 18 GO abgetreten: 0**

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 3	632.21 Bauakte Obertal 16 / Herr Schäfer

Neubau eines Ersatzgebäudes auf dem Grundstück Flst-Nr.700, Obertal 16

Sachverhalt und Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Flst-Nr. 700, Obertal 16 möchte das erworbene Wohngebäude komplett abreißen und einen Ersatzbau erstellen. Konkrete Pläne für ein Neubauvorhaben wurden nicht eingereicht. Die baurechtlichen Möglichkeiten sollen im Bauvorbescheid geregelt werden. Der Antrag sowie das Schreiben von Rechtsanwalt Wilke waren den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Die Lage ist damit Beurteilungsgrundlage für die Anwendung der §§ 34 oder 35 Baugesetzbuch. Rechtsanwalt Wilke geht zunächst von der Anwendung des § 34 BauGB aus, d.h. einer Innerortslage. Hilfsweise wird auch eine Zulässigkeit aus § 35 dargelegt. Als Gesamtbeurteilung wird bereits vorab geäußert, dass für die Verwaltung das Grundstück ein klassisches Außenbereichsgrundstück darstellt und die Verwaltung deshalb von einer Beurteilungsnotwendigkeit nach § 35 ausgeht. Zur Beurteilung der Frage, ob Außenbereich oder Innenbereich vorliegen waren den Sitzungsunterlagen Kommentarkopien angeschlossen. Eine Beurteilung nach § 35 ist entsprechend den dort gesetzlichen normierten Sachverhalten vorzunehmen. Ein Auszug des Gesetzestextes war den Sitzungsunterlagen ebenfalls angeschlossen. Die Beurteilung kann ausschließlich hieraus erfolgen. Hinweise, wie der bauphysikalische Zustand, sind nicht Gegenstand des Bauplanungsrechts und insofern auch nicht Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit. Der Bestandsschutz gilt hierbei für das vorhandene Gebäude. Soll das Gebäude jedoch abgerissen und durch einen Ersatzbau ersetzt werden, erfolgt eine eigenständige neue Beurteilung auf Grundlage der bestehenden Gesetze. Gerade im Hinblick auf vergleichbare Situationen auf der gesamten Gemarkung ist hier eine besondere Abwägung erforderlich. Zur Beurteilung kommt insbesondere § 35 Abs. 4 Ziffer 2 in Betracht, wobei hier jedoch die Tatsachen von Buchstabe d) nicht erfüllt sind. Das Gebäude ist seit langem nicht mehr ständig bewohnt. Die heutigen Eigentümer haben das Gebäude in dieser Kenntnis und im Bewusstsein des technischen Zustandes vor ca. drei Jahren erworben. Insofern fehlt es zur Erteilung der beantragten Genehmigung an der Rechtsgrundlage und die Untere Baurechtsbehörde kann eine Genehmigung nicht erteilen. Auf die Stellungnahme der Unteren Baurechtsbehörde wird hingewiesen. Diese Rechtslage sollte auch für die Beurteilung des Einvernehmens der Gemeinde als Träger der Planungshoheit Grundlage sein. Aus diesem Grund kann die Verwaltung eine Zustimmung zur Erteilung eines Bauvorbescheides nicht mittragen. Der Wunsch des Eigentümers auf Beseitigung gesundheitsgefährdender Bauteile und Sanierung des Gebäudes ist zwar nachvollziehbar, ist jedoch nicht Gegenstand einer Beurteilung, ob ein Ersatzbau genehmigt wird. Belastete Bauteile können im Übrigen auch im Bestand ausgewechselt werden. Dies hätte der Eigentümer vor dem Kauf abklären sollen. Im Falle einer Genehmigung wird befürchtet, dass damit eine bauliche Entwicklung eingeleitet wird, die sowohl von der Lage als auch von der Größe nicht mehr beherrschbar sein wird. Aus diesem Grund spricht sich die Verwaltung für eine Ablehnung aus.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage. Dabei ging er auch auf die einzelnen Argumente im Schreiben des Rechtsanwalts Wilke ein: Schneeräumen, Anschluss an die Wasserversorgung / Abwasserentsorgung der Gemeinde und die damit verbundene Gebührenerhebung, Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge seien keine Hinweise auf das Vorliegen eines „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ bzw. einer geschlossenen Ortslage. Dass das bestehende Gebäude rechtmäßig erstellt und voll erschlossen ist, stehe außer Frage.

Auf die Frage von **GR R. Seiler**, warum dieser Fall nun anders zu beurteilen sei als vergleichbare Ersatzbauten im Außenbereich in der Vergangenheit, stellte **BM J. Schäfer** fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB hier nicht erfüllt seien, weil das Haus seit mehr als 40 Jahren nicht mehr bewohnt gewesen sei. Laut BauGB müsse der Eigentümer jedoch seit längerer Zeit darin gewohnt haben. Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde deutlich, dass der Gemeinderat einstimmig der Auffassung war, dass es sich bei dem Anwesen um einen klassischen Außenbereich handle und daher § 35 BauGB zur Anwendung komme. Obwohl die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Ziffer 2 b) nicht erfüllt sind, sprach sich der Gemeinderat trotzdem mehrheitlich für die Zulassung eines Ersatzbaus aus.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stellt fest, dass das Baugrundstück im Außenbereich liegt und damit § 35 BauGB anzuwenden ist.

Entscheidung:

**Stimmberechtigt sind: 9
Gem. § 18 GO abgetreten: 0**

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Beschluss 2:

Das Einvernehmen für die Errichtung eines Ersatzbaus wird erteilt.

Entscheidung:

**Stimmberechtigt sind: 9
Gem. § 18 GO abgetreten: 0**

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
	X	5	4	

Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27.01.2014	Öffentlich 4	656.6 / Herr Vogt

Auftragsvergabe zur weiteren Erschließung des Gewerbegebiets Röschbünd III (Erschließungsabschnitt III), Endausbau Hansjakob-Weg und Straßenbauarbeiten „Am Kuhläger“

Sachverhalt und Begründung:

Die obigen Maßnahmen waren öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt hatten 14 Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. 11 Unternehmen hatten zum Submissionstermin am 15.01.2014 Angebote eingereicht. Nach rechnerischer Prüfung hat sich die unter Punkt 3.2 des Vorlageberichts über die Wertung der Angebote nach § 16 VOB/A dargestellte Bieterfolge ergeben. Günstigste Bieterin ist nach der ersten Wertungsprüfung die Fa. Fritz Vogel GmbH aus Offenburg mit insgesamt 376.661,77 €. Das teuerste Angebot hat die Fa. PEKA GmbH aus Ottersweier mit 535.516,96 € abgegeben. Die Abweichungen zum 4. der Bieterfolge (Fa. Knäble GmbH, Biberach) betragen gerade einmal 4,5 %. Für die Erschließungsmaßnahmen der Erschließungsabschnitte I und II im Bereich der Gewerbegebietserweiterung Röschbünd III war die Fa. Fritz Vogel GmbH bereits Vertragspartner der Gemeinde.

Die Fa. Knäble GmbH aus Biberach hatte neben dem Hauptangebot zusätzlich 4 Nebenangebote abgegeben. Nebenangebote waren nicht ausgeschlossen und können daher gewertet werden, sofern sie als technisch gleichwertig eingestuft werden. Sie unterscheiden sich gegenüber den Hauptangeboten in der Art und Weise, dass als Verfüllmaterial für Rohrgräben, Frostschutzmaterial und Schottertragschichten Recyclingmaterial angeboten wird. Im Leistungsverzeichnis waren Kiessandmaterial, Frostschutzkies und ein Schotter-Splitt-Sand-Gemisch bei den betreffenden Einzelpositionen ausgeschrieben. Als Nachweis, dass das Recyclingmaterial geeignet ist war mit den Angebotsunterlagen ein Produktzertifikat sowie ein Prüfbericht des Baustoff-Prüfungs-Institut Wagenmann vom 07.11.2013 vorgelegt worden. Das Material ist als Z1.1-Material eingestuft. Die Einstufung als Z1.1-Material besagt, dass das Recyclingmaterial nur gering „kontaminiert“ ist. Solche Verunreinigungen können bereits durch Zementeinträge erfolgen.

Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministerium Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftes Bodenmaterial vom 14.03.2007 (VwV Boden) sind für den Einbau von Bodenmaterialien mit unterschiedlichen Belastungswerten Einbaukonfigurationen vorgegeben, die sich an den vorhandenen Grundwasserverhältnissen am geplanten Einbauort orientieren. Entsprechend dem vorliegenden Bodengutachten des Ingenieurbüro Seitz, Willstät, liegt der maßgebende Grundwasserhochstand etwa 1,30 m unter dem vorhandenen Geländeniveau. Somit sind die in der VwV Boden definierten Einbaubedingungen für die Bodenmaterialien der Nebenangebote Nr. 2, 3 und 4 eingehalten. Diese sehen einen 1 m Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand vor. In diesen Bereichen entspricht das angebotene Recycling-Material voll den Anforderungen des Umweltministeriums.

Anders verhält es sich im Bereich des Nebenangebots Nr. 1. Hier wird der Mindestabstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand unterschritten. Deshalb darf hier nur reines, unbelastetes Material der Klasse Z0 eingebaut werden. Sofern das Recycling-Material diesen Anforderungen entspricht, bestehen keine Bedenken dieses zu verwenden. Unbelastetes Z0-Recyclingmaterial kann z. B. aus geschreddertem, natürlichem Abraummaterial bestehen.

Zur Klärung dieses Sachverhalts fand am Montag, 20.01.2014 ein Bietergespräch mit dem Vertreter der Fa. Knäble GmbH, Herrn Deusch, Herrn Haag vom Ingenieurbüro Zink sowie Bürgermeister Schäfer und Rechnungsamtsleiter Vogt statt. Die Fa. Knäble GmbH sichert Z0-Eigenschaft des in diesem Bereich einzubauenden Materials zu. Ein entsprechendes Prüfzeugnis wird vor der Bauausführung noch vorgelegt. Die VOB sieht solche Bietergespräche durchaus vor.

Nach Wertung sämtlicher Nebenangebote durch das Ingenieurbüro Zink verändert sich die Reihenfolge der ersten 4 Bieterinnen wie folgt:

1.	Fa. Knäble GmbH	Biberach	374.868,38 €
2.	Fa. Fritz Vogel GmbH	Offenburg	376.661,77 €
3.	Fa. Bonath GmbH	Oberwolfach	379.408,14 €
4.	Fa. Tiefbau Schöpf	Oberharmersbach	388.147,06 €

Damit hat sich die Fa. Knäble GmbH von zunächst Rang 4 (393.776,71 €) auf die erste Position vorgeschoben. Bei den Preisen handelt es sich jeweils um Bruttopreise.

Dem Kommunalamt wurde im Vorfeld der Gemeinderatssitzung der Sachverhalt vorgetragen. Die Rechtsaufsicht hat keine Bedenken gegen die Wertung der Nebenangebote. Angesichts des geringen Preisvorteils durch den Einbau des Recyclingmaterials von rund 1.800 € bei einem Auftragsvolumen von rund 375.000 € hat das LRA auch keine Bedenken gegen die Auftragsvergabe an die Fa. Fritz Vogel GmbH durch den Gemeinderat, sofern dieser kein Recyclingmaterial eingebaut haben will.

Das Ingenieurbüro Zink hat ebenfalls keine Bedenken gegen die Verwendung von Recyclingmaterial, sofern die dargestellten Erfordernisse an die Materialbeschaffenheit hinsichtlich der VwV Boden eingehalten werden. Durch den Vertreter der Fa. Knäble GmbH wurde ausdrücklich zugesichert, dass nur Material eingebaut wird, das auch der VwV Boden entspricht. Der Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Zink sieht deshalb die Auftragsvergabe an die Fa. Knäble GmbH, Biberach, vor. Die Fa. Knäble GmbH war bei der Gemeinde Berghaupten bereits bei früheren Straßenbauarbeiten tätig und ist als zuverlässiges und leistungsstarkes Unternehmen bekannt. Die Verwaltung schließt sich deshalb dem Vergabevorschlag an.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Ohne längere Diskussion schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat lässt die Nebenangebote zu und stimmt der Auftragsvergabe für die weitere Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet Röschbünd III (Erschließungsabschnitt III) dem Endausbau des „Hansjakob-Wegs“ und der Straßenbauarbeiten „Am Kuhläger“ an die Firma Knäble GmbH, Biberach, zu.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 9

Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 5	461. 01 / Herr Schäfer

**Kindergartenneubau
hier: Erweiterung des Leistungsumfangs bei den Rohbauarbeiten**

Sachverhalt und Begründung:

Am 14.01.2014 fand ein Baustellentermin statt, in dem die Arbeiten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen besprochen wurden. Auf das Schreiben der wwg-architekten, in dem die einzelnen Arbeiten beschrieben sind und auf die Kostenaufstellung, die beide den Sitzungsunterlagen beigefügt waren, wird verwiesen. Es handelt sich teilweise um Mehrkosten, die unabdingbar sind, teilweise aber auch nicht unbedingt durchgeführt werden müssen. In der Beratung soll festgelegt ob letztere ausgeführt werden sollen.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage. Der Gemeinderat sprach sich nach kurzer Beratung einstimmig dafür aus, alle angesprochenen Zusatzarbeiten ausführen zu lassen.

Beschluss:

Der Auftragserweiterung wird zugestimmt.

Entscheidung:

**Stimmberechtigt sind: 9
Gem. § 18 GO abgetreten: 0**

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2013	Öffentlich 6	062.32 und 062.71 / Herr Hertle

**Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen
und der Wahl zum Europaparlament am 25. Mai 2014**

Sachverhalt und Begründung:

Am 25.05.2014 finden gleichzeitig Gemeinderats-, Kreistags- und Europawahlen statt. Zu diesem Anlass sind bereits frühzeitig die jeweiligen Wahlausschüsse zu bilden. Dabei ist es möglich, unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften mit einem einzigen Gremium alle drei Wahlen zu bestreiten (=sog. personenidentische Bildung der Wahlausschüsse). Lediglich für die Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament ist ein zusätzlicher Wahlvorstand zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die **Kommunalwahlen** (Gemeinderat und Kreistag) sind das Kommunalwahlgesetz (KomWG) und die Kommunalwahlordnung (KomWO). Wichtigste Neuerung ist die Absenkung des Mindestalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von 18 auf nunmehr 16 Jahre. Die Leitung der Gemeinderatswahl, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehören, ist einem besonderen Organ, dem **Gemeindewahlausschuss**, übertragen. Ihm obliegen außerdem bei der Kreistagswahl die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und die Mitwirkung bei der Feststellung des Kreiswahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus mindestens 6 Personen, nämlich dem Bürgermeister als Vorsitzendem, sofern er nicht selbst Bewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags ist, plus dessen Stellvertreter sowie mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Der Schriftführer und sein Stellvertreter können, müssen aber nicht zwingend vom Bürgermeister aus den Beisitzern bestellt werden. Sie können auch nicht-wahlberechtigte Gemeindebedienstete sein. Beisitzer und Stellvertreter sind vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters (z.B. Krankheit) auch alle seine regulären Stellvertreter verhindert sind z.B. wenn diese selbst Wahlbewerber sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen. Für die Mitglieder des Wahlausschusses gilt, dass diese mit Ausnahme des Bürgermeisters ehrenamtlich tätig sind. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

In Gemeinden, die wie Berghaupten nur einen Wahlbezirk bilden, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes (=Leitung der Wahl und Feststellung des Ergebnisses) wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt. Von dieser Möglichkeit wird daher Gebrauch gemacht, wodurch sich die Bildung des Ausschusses nicht an der Mindestbesetzung aus Vorsitzendem und zwei Beisitzern orientiert, sondern unter Berücksichtigung des Umfangs des Wahl- und Zählgeschäfts festgelegt wird.

Die Bildung des Wahlausschusses muss möglichst frühzeitig, auf jeden Fall aber noch vor der Bekanntmachung der Wahl (spätestens am 17.03.2014), erfolgen. Die Gemeinderats- und Kreistagswahl sollen grundsätzlich zeitgleich bekannt gemacht werden sollten. Als Termin für die Bekanntmachung der Kreistagswahl wurde von Seiten des Landratsamtes allerdings bereits der **24.01.2014** festgelegt.

Eine zeitliche Verschiebung der Bekanntmachung der Kommunalwahl ist jedoch unproblematisch und damit eine Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2014 völlig ausreichend. Danach erfolgt die öffentlich Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündigungstafel in der Zeit vom 22. bis 28.02.2014 nach vorherigem Hinweis im Amtsblatt. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt dann am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (=Sa., 01.03.2014) und endet am Do., 27.03.2014 um 18.00 Uhr. Der Gemeindewahlausschuss hat anschließend bis spätestens am Do., 03.04.2014 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen.

Rechtsgrundlagen für die **Wahl zum Europaparlament** sind das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO). Zusätzlich gilt: Nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl (GIWVO) vom 15. Februar 1994 (GBl. S. 130) können die Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Dennoch handelt es sich bei den beiden Gremien um rechtlich selbständige Organe. Es ist also möglich und sinnvoll die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zugleich zu einem (Brief)Wahlvorstand der Europawahl zu berufen. Die Ernennung und Berufung des (Brief)Wahlvorstandes erfolgt im Gegensatz zu den Kommunalwahlen durch den Bürgermeister. Der Wahlvorstand für die Europawahl besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter sowie mindestens drei, maximal sieben Beisitzern (also max. 9 Mitglieder).

Hinsichtlich der **Beschlussfähigkeit** müssen immer, d.h. auch während der gesamten Dauer der Wahlhandlung, gleichzeitig die Vorgaben des Europawahlrechts und des Kommunalwahlrechts erfüllt sein. Der **Gemeindewahlausschuss** ist nach § 11 III KomWG beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mind. 50 % bzw. 2 Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Der **Wahlvorstand für die Europawahl** ist nach § 6 VIII EuWO beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter zuzüglich mindestens eines Beisitzers anwesend sind.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht daher vor, dass der Gemeinderat für die **Kommunalwahlen** fünf Beisitzer und deren Stellvertreter (10 Personen) sowie gegebenenfalls einen Vertreter des Vorsitzenden wählt. Diese Zahl hat sich bei den vergangenen Wahlen zur Bildung von Zählgruppen und zur Vorbereitung des Zählgeschäfts wie z.B. bei der Zulassung der Wahlbriefe bewährt. Der Bürgermeister bestimmt den Schriftführer, der nicht gleichzeitig Beisitzer sein muss.

Für die **Europawahl** beruft der Bürgermeister alle fünf Beisitzer sowie alle stellvertretenden Beisitzer und den Schriftführer der Kommunalwahl zu Mitgliedern im allgemeinen Wahlvorstand und im Briefwahlvorstand der Europawahl. Damit besteht dann der allgemeine Wahlvorstand für die Europawahl aus dem Bürgermeister als Wahlvorstand, seinem Stellvertreter und 7 Beisitzern (darunter der Schriftführer), also neun Personen. Zusätzlich muss ein Wahlvorstand für die Briefwahl gebildet werden, der aus einem Vorsteher und seinem Stellvertreter sowie drei Beisitzern besteht, also 5 Personen.

Die Fraktionen werden hinsichtlich der Besetzung der Gremien um Vorschläge gebeten. Die Beschlussfassung über die Besetzung ist für den 17.02.2014 vorgesehen. Bei den letzten Kommunal- und Europawahlen 2009 gab es folgende Einteilung / Besetzung:

(Allgemeiner) Wahlausschuss
mit den Aufgaben eines allg. Wahlvorstandes für den Gemeindevahlbezirk und Briefwahlvorstand bei den Kommunalwahlen:

(Besetzung: *Wahl* durch den Gemeinderat)

		Stellvertreter
Vorsitzender: (=Wahlvorsteher):	BM Jürgen Schäfer (kraft Amtes)	Jürgen Faller
Beisitzer:	1. Wilhelm Silberer	1. Ralf Bau
	2. Edgar Barth	2. Karl Gresbach
	3. Konrad Mußler	3. Elke Schappacher
	4. Bernd Zehnle	4. Rainer Schulte
	5. Frank Grim	5. Christian Geiger
Schriftführer:	Ratschreiber Ralf Hertle <small>(nicht gleichzeitig Beisitzer, weil nicht wahlberechtigt!)</small>	Rechnungsamtsleiter Robert Vogt <small>(nicht gleichzeitig Beisitzer, weil nicht wahlberechtigt!)</small>

Beschlussfähigkeit Gemeindevahlausschuss (§ 11 Abs. 3 KomWG):

Vorsitzender oder Stellvertreter und Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter, d.h. mindestens 4 Personen, mind. 2 Beisitzer oder Stellvertreter!

Beschlussfähigkeit Wahlvorstand Kommunal (§ 14 Abs. 4 KomWG):

Wahlvorsteher (=Vorsitzender) oder Stellvertreter plus Schriftführer oder Stellvertreter und ein Beisitzer, d.h. mindestens 3 Personen!

(Allgemeiner) Wahlvorstand
für den Gemeindevahlbezirk bei der Europawahl:

(Besetzung: *Berufung* durch den BM)

Vorsitzender (=Wahlvorsteher):	BM Jürgen Schäfer
Stellvertretender Vorsitzender	Jürgen Faller (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
Beisitzer:	1. Edgar Barth (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	2. Frank Grim (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	3. Konrad Mußler (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	5. Ratschreiber Ralf Hertle*
Bemerkung: * ist gleichzeitig Schriftführer!	

Beschlussfähigkeit Wahlvorstand Europa (§ 6 Abs. 9 EuWO):

Während der Wahlhandlung: mind. 3 Mitglieder,
bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses: mind. 5 Mitglieder,
darunter jeweils mind. Wahlvorsteher oder Stellvertreter plus Schriftführer oder Stellvertreter

Wahlvorstand für die Briefwahl bei der Europawahl:

(Besetzung: *Berufung* durch den BM)

Vorsitzender (=Wahlvorsteher):	Christian Geiger (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
Stellvertretender Vorsitzender	Wilhelm Silberer (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
Beisitzer:	1. Christian Fritsch (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	2. Robert Vogt (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
	3. Karl Gresbach (Beisitzer oder Stellvertreter KomWahl)
Bemerkung: Einer der Beisitzer ist gleichzeitig Schriftführer!	

Beschlussfähigkeit Briefwahlvorstand Europa (§ 7 Nr. 6 EuWO):

Bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen: mind. 3 Mitglieder,
bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses: mind. 5 Mitglieder,
darunter jeweils mind. Wahlvorsteher oder Stellvertreter plus Schriftführer oder Stellvertreter

Hinweis: Die Amtszeit der derzeitigen Gemeinderäte endet mit Ablauf des 30.06.2014. Damit beginnt die Amtszeit der neuen Gemeinderäte am 01.07.2014. Die konstituierende Sitzung und damit die Aufnahme der Geschäfte kann erst erfolgen, wenn der Wahlprüfungsbescheid des Landratsamtes vorliegt bzw. 1 Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Das bedeutet, dass die konstituierende Sitzung frühestens ab Mitte Juli anberaumt werden kann. Die Sommerferien beginnen am 31.07. und enden am 13.09.2014. Grundsätzlich sollte angestrebt werden, die konstituierende Sitzung möglichst noch vor der Sommerpause zu terminieren. Rechtlich unbedenklich ist jedoch auch eine Verschiebung auf nach den Ferien, wenn besondere Gründe vorliegen wie z.B. die urlaubsbedingte Abwesenheit mehrerer Gemeinderatsmitglieder.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer wies kurz auf die Verwaltungsvorlage hin und bat die Fraktionen um bis zur nächsten Sitzung um Vorschläge für die personelle Besetzung der Gremien.

Beschluss:

Keiner

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 7	108.4 / Herr Schäfer

Verlängerung des bestehenden Fundtiervertrages

Sachverhalt und Begründung:

Der Fundtiervertrag mit dem Tierschutzverein Offenburg hat zum 31.12.2013 geendet. Vom Tierschutzverein wurde die Verlängerung auf unbestimmte Zeit angeboten. Der Vertragsentwurf war den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten sind in Anlage 1 geregelt und werden zunächst mit einer Staffelung bis 31.12.2015 festgelegt. In der Vergangenheit sind Doppelerhebungen erfolgt, sofern ein Fundtier vom Besitzer im Tierheim abgeholt worden ist. Zum Einen wurden Gebühren von der Gemeinde auf der Grundlage des Fundtiervertrages erhoben. Zum Anderen wurden direkt beim Tierbesitzer Abholgebühren erhoben. Die Gemeinde hat die ihr entstandenen Kosten dann auch noch dem Tierbesitzer in Rechnung gestellt. Es ist daraufhin vorgekommen, dass Tierbesitzer eine Bezahlung mit dem Hinweis auf Doppelerhebung verweigert haben. Mit der Neuregelung des Fundtiervertrages wollte die Verwaltung diese Doppelerhebung beseitigen. Vom Tierschutzverein wurde hierauf eine Gesamtpauschalierung mit 1,- Euro/Jahr und Einwohner angeboten. Im Hinblick auf die Fallzahlen hält die Verwaltung die bisherige Regelung für kostengünstiger und würde in diesem Fall auf eine Erhebung ihrer Kosten beim Tierhalter verzichten. Die Verwaltung schlägt den Abschluss des Fundtiervertrages in der ursprünglich angebotenen Version vor.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage. Ohne längere Diskussion schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Dem Abschluss des Fundtiervertrages wird zugestimmt. Künftig soll beim Tierhalter keine Kostenrückerstattung erhoben werden.

Entscheidung:

**Stimmberechtigt sind: 9
Gem. § 18 GO abgetreten: 0**

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 8	880.61 / Herr Schäfer

Standortauswahl für Ersatzlagerflächen für den Dreschschopf

Sachverhalt und Begründung:

Die Verwaltung hat mit dem Naturschutzbeauftragten sowie mit der Unteren Bau-rechtsbehörde weitere Standorte nach ihrer Genehmigungsfähigkeit beurteilt. Die Standorte sollen beraten werden, damit die Verwaltung die weitere Entwicklung ein-leiten kann.

- Der Standort am **Hohrainweg** scheidet wegen größerer Planungsnotwendig-keit und den damit verbundenen Kosten aus.
- Ein Standort bei der **Streuguthalle** wird vom Naturschutzbeauftragten aus na-turschutzrechtlicher Sicht als besten Standort bezeichnet. Eine mögliche Ent-wicklung wurde in der Luftaufnahme eingezeichnet und wird in der Sitzung näher dargestellt. Er bedeutet jedoch für die Vereine zu ihren Veranstaltungs-ortern, die weitesten Wege. Das Gelände liegt nach dem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Mit dem Landratsamt müsste abgeklärt werden, ob mit einer Abrundungssatzung die rechtliche Grundlage geschaffen werden könnte.
- Weitere Standortmöglichkeiten, sieht der Naturschutzbeauftragte in der Son-dergebietsfläche der **Sportanlage Weidenmatte**. Hier gibt es mehrere Mög-lichkeiten.
 - a) im Bereich zwischen Hartplatz und Grünhof sowie südlich hiervon
 - b) auf dem Grundstück Flst Nr. 546 zwischen Tennisplatz und Stenglenzer Bach
 - c) auf dem Grundstück Flst-Nr. 544Bei den Varianten b und c wäre jedoch ein Grunderwerb notwendig
- auf einem Gewerbegrundstück im **Gewerbegebiet Röschbünd III**

In der Beratung soll eine Entscheidung getroffen werden, welchen Standort der Ge-meinderat bevorzugt. Die Verwaltung wird zeitgleich mit dem Landesdenkmalamt die Frage klären, ob der Dreschschopf wirklich ein erhaltenswertes Gebäude darstellt.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvor-lage.

Nach kurzer Aussprache erteilte der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag, trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten und Planungserfordernisse, die Möglichkeiten der Schaffung von Lagerraum am Hohrainweg mit der unteren Baurechtsbehörde recht-lich abzuklären. Die anderen Standorte wurden als weniger sinnvoll erachtet.

Beschluss:

**Die Verwaltung erhält den Auftrag, die Möglichkeiten der Schaffung von Lager-
raum am Hohrainweg mit der unteren Baurechtsbehörde rechtlich abzuklären.**

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 9

Gem. § 18 GO abgetreten: 0

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 9	640.3 / Herr Schäfer

Baulandentwicklung Schlossbünd III und Fuchsbühl III

Sachverhalt und Begründung:

Die Verwaltung ist derzeit mit den Eigentümern der Grundstücke in den Gebieten Schlossbünd III und Fuchsbühl III in Gesprächen mit dem Ziel der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Wohnbebauung. Mit den Eigentümern ist besprochen, dass diese bis Mitte Januar Bescheid geben, ob Sie an einer Erschließungsgesellschaft teilnehmen wollen. Es liegen zwar noch nicht alle Rückmeldungen vor, die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass eine Baulandausweisung möglich sein wird. Hierzu wird angestrebt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Baulandumlegung unter Federführung der Verwaltung erfolgt und die Erschließung durch einen Erschließungsträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages durchgeführt wird. Die Bauplatzeigentümer werden hierbei die komplette innere Erschließung vornehmen und die Gemeinde von der Kostentragung freistellen. Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen gehen diese dann in das Eigentum der Gemeinde über. Es soll jetzt ein Erschließungsträger bestimmt werden. Die Verwaltung hat hierzu Angebote bei der badenova, der Kommunalentwicklung GmbH (KE) und der STEG, Stadtentwicklung GmbH, eingeholt. Das Angebot der badenova bezieht sich nur auf die Betreuung des Gebietes Fuchsbühl III. Das Angebot der Kommunalentwicklung sieht bei gleichzeitiger Durchführung der beiden Erschließungsgebieten einen Nachlass von 10 % vor, das Angebot der STEG unterstellt die gleichzeitige Durchführung der Bauvorhaben. Die gleichzeitige Durchführung wird auch deshalb angestrebt, um bei den Ausschreibungen günstigere Preis erzielen zu können. Die Angebote sind den Sitzungsunterlagen angeschlossen. Den Sitzungsunterlagen angeschlossen waren die Aufstellungen wie sie den Eigentümern bei der Besprechung übergeben wurden. Die Angebote sind nicht direkt vergleichbar, da sie von unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für das Honorar ausgehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass letztlich die Kosten vergleichbar sein werden. Erkundigungen der Verwaltung haben eine positive Beurteilung bei allen Anbietern ergeben. Die Verwaltung spricht sich für eine Beauftragung der Kommunalentwicklung aus, die auf die Betreuung der Inneren Erschließung begrenzt sein soll. Es ist folgende weitere Entwicklung angedacht:

- Abstimmungsgespräch mit der Kommunalentwicklung
- Vorbereitung der vertraglichen Regelung und Informationsgespräch der Kommunalentwicklung mit den Eigentümern
- Abschluss der notwendigen Verträge
- Durchführung des Bauleitplanverfahrens
- Umlegung
- Erschließung

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage. Folgender Zeitplan sei angedacht: Im Sommer sollen die Gespräche mit den Eigentümern abgeschlossen sein. Im Herbst werden voraussichtlich beide Bebauungsplanverfahren begonnen und bis Ende 2015 beendet. In 2016 stehen dann die Umlegung und die Erschließung an.

Die Mitglieder des Gemeinderats begrüßten im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinde die Initiative der Verwaltung zur Ausweisung von zwei neuen Baugebieten.

Ohne längere Diskussion schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Die Verwaltung erhält den Auftrag, mit der Kommunalentwicklung GmbH Kontakt aufzunehmen.

Entscheidung:

**Stimmberechtigt sind: 9
Gem. § 18 GO abgetreten: 0**

Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
21. Oktober 2013	Öffentlich 10	651.21 / Herr Schäfer

Anbindung Gewerbegebiet Röschbünd III an die B 33

Sachverhalt und Begründung:

In der Sprengel-Sitzung der Bürgermeister des Kinzigtals am 2. Dezember 2013 hatte der Leitende Baudirektor im Regierungspräsidium Freiburg, Herr Claus Walter die Ausbaupläne der B 33 dargelegt. Hierbei ging es im Wesentlichen um die Streckenabschnitte Gengenbach-Hornberg. Dabei wurde von den Bürgermeistern des Mittelzentrums Haslach-Hausach-Wolfach die beantragte Zufahrt ins Interkommunale Gewerbegebiet Steinach stark vertreten. In die Diskussion wurde auch die Zu- und Abfahrt ins Gewerbegebiet in Berghaupten eingebracht, von den Vertretern des Regierungspräsidiums jedoch nicht aufgenommen, sondern vielmehr auf die allgemein ablehnende Haltung, wie sie auch im Ablehnungsscheiben dargelegt ist, hingewiesen. Abschließend wurde festgehalten, dass für die weitere Ausbauplanung des Regierungspräsidiums alle erwünschten baulichen Veränderungen im Streckenabschnitt Gengenbach-Hornberg mitgeteilt werden sollen. Wobei der Streckenabschnitt Berghaupten durch die bereits laufende Ausbauplanung für den dreispurigen Ausbau hierbei nicht gemeint ist.

In der Diskussion soll festgelegt werden, ob die Zu- und Abfahrt ins Gewerbegebiet trotzdem nochmals angemeldet werden soll. Ein Zeitungsbericht über die angedachte Zufahrt in Steinach sowie der Entwurf zu einem möglichen Schreiben an das Regierungspräsidium waren den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Die Mitglieder des Gemeinderats sprachen sich dafür aus, mit dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einen neuen Versuch zu starten, trotz der Absage evtl. doch einen Anbindung des Gewerbegebiets an die B33 zu erreichen.

Beschluss:

Die Verwaltung erhält den Auftrag, sich mit der Gemeinde Ohlsbach und der Stadt Gengenbach, abzustimmen und den vorgelegten Entwurf für einen Brief an das Regierungspräsidium Freiburg zu schicken.

<u>Entscheidung:</u> Stimmberechtigt sind: 9 Gem. § 18 GO abgetreten: 0 Grund:

Einstimmig	Mehrheitlich	ja	Nein	Enthaltung
X		X		

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 11 a)	484.05 / Herr Schäfer

**Mitteilungen der Verwaltung
hier: Unterbringung von Flüchtlingen**

Sachverhalt und Begründung:

Das Schreiben des Landratsamts zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinden wurde bekannt gegeben. Im Jahr 2014 hat die Gemeinde ab dem 2. Quartal 1 Person aufzunehmen. Es ist angedacht eine Unterbringung im Obergeschoss des Wohngebäudes Dorfbergstraße 16 vorzunehmen. Alternativ kann im Amtsblatt eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gesucht werden. Derzeit werden auch die Wohnungen im Obergeschoss des Anwesens Dorfbergstraße 12 grundlegend saniert und umgebaut. Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofs sind derzeit dabei, die Wohnungen zu entkernen und zu isolieren. Es werden zwei 2-Zimmerwohnungen hergestellt.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	öffentlich 11 b)	461.0 Herr Schäfer

**Mitteilungen der Verwaltung
hier: Jahresbericht des Kindergartens**

Sachverhalt und Begründung:

Der Jahresbericht des Kindergartens St. Georg wird bekannt gegeben.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 11 c)	815.7 / Herr Schäfer

**Mitteilungen der Verwaltung
hier. Ergebnis der Wasseruntersuchung der öffentlichen Wasserversorgung**

Sachverhalt und Begründung:

Der Prüfbericht des SchwarzwaldWasser Labors über die Untersuchung des Trinkwassers der öffentlichen Wasserversorgung wurde bekannt gegeben. Die Proben erfüllen die Vorgaben der Trinkwasserverordnung.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 11 d)	902.41 / Herr Schäfer

**Mitteilungen der Verwaltung
hier: Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2014**

Sachverhalt und Begründung:

Das Landratsamt Kommunalamt hat mit Schreiben vom 8. Januar 2014 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt. Die Satzung mit dem Haushaltsplan wird somit öffentlich ausgelegt.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 11 e)	/ Herr Schäfer

**Mitteilungen der Verwaltung
hier: Ergebnisse der Bündelausschreibungen für die Gas- und Stromlieferung**

Sachverhalt und Begründung:

Die Kämmerei hat auf der Grundlage der Ergebnisse der Bündelausschreibung die Arbeitspreise aufgeschlüsselt und denen der bisherigen Abrechnungsperiode gegenüber gestellt. In der Aufstellung, die den Sitzungsunterlagen beigelegt war, sind die Kostenanteile für die Umlagen, Stromsteuer und sonstigen Grundgebühren und Zulagen nicht enthalten. Interessant ist jedoch die Feststellung, dass der reine Strompreis zurück gegangen ist, was auch schon aus dem Stromhandel an der Strombörse in Leipzig erkennbar war. Allerdings beträgt der Anteil des reinen Strombezuges nur $\frac{1}{4}$ der gesamten Stromkosten.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

**Gemeinde Berghaupten
Protokoll der Gemeinderatssitzung**

Termin	Tagesordnungspunkt	Aktenzeichen/Bearbeiter
27. Januar 2014	Öffentlich 11 f)	200.3 / Herr Schäfer

**Mitteilungen der Verwaltung
hier: Regionale Schulentwicklung**

Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt Offenburg hatte die Gemeinde zu einem Informationsgespräch über die angedachte Schulentwicklung eingeladen. Die übergebenen Unterlagen zur angedachten Schulentwicklung mit Bildung von Gemeinschaftsschulen sowie ein Aufstellung der Bildungswege in Baden-Württemberg waren den Sitzungsunterlagen angeschlossen.

Am 4. Februar wird beim Staatlichen Schulamt in Offenburg ein weiteres Gespräch stattfinden.

Diskussionsverlauf:

BM J. Schäfer erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen.

Schäfer
(Bürgermeister)

Hertle
(Protokollführer)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)